

Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Zittau/Görlitz

Der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Senat ist eines der zentralen Organe der Hochschule gemäß § 80 SächsHSFG.

§ 2

Der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz besteht aus insgesamt 28 Mitgliedern. Dem Senat der Hochschule Zittau/Görlitz gehören 17 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Professoren
- 5 Mitarbeiter
- 3 Studenten

Der Rektor, die Prorektoren, der Kanzler, die Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 3

Für den Senat gilt § 81 SächsHSFG.

Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz. Er kann durch einen der Prorektoren gemäß der festgelegten Reihenfolge vertreten werden.

§ 4

- (1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nicht öffentlicher Sitzungen verpflichtet.

- (2) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein.

Sie finden in der Regel einmal im Monat und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Der Rektor setzt die erforderlichen Sitzungstermine an. Sie sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Der Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder alle Senatsmitglieder einer Gruppe unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (3) Zusätzliche (informelle) Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Lage erfordert.

§ 5

- (1) Die Einladungen gehen den Senatsmitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung in Textform zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen.

In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatsmitgliedern spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.

- (2) Für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gilt Entsprechendes. Diese müssen den Senatsmitgliedern spätestens vier Werktage vor der Sitzung in Textform mitgeteilt sein.

§ 6

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf, die einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil umfasst. Die Senatsmitglieder können bis spätestens 14 Tage, in außergewöhnlichen Fällen bis spätestens drei Werktage, vor der Sitzung beim Rektor die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dem Antrag sind Beschlussvorlagen beizufügen.

- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

- (3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 7

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8

Die Sitzungsdauer und die für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorgesehene Dauer sind in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann insgesamt um eine Stunde überschritten werden. Die Sitzung ist danach zu beenden, wenn mindestens fünf Senatsmitglieder dies verlangen.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 9

- (1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Senatsmitgliedes festgestellt ist.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 gegeben sind.

Im Falle der Schließung der Sitzung ist spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.

§ 10

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung, er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 11

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz und weiteren Personen auf Antrag eines Senatsmitgliedes das Rederecht eingeräumt werden.

§ 12

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.
Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.
- (5) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, in der Regel unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (6) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. Auf Verlangen eines Senatsmitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt.¹
Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Beschlüsse in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Professoren.²
Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studenten, anderenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder³.

¹ Danach muss die Mehrheit der im Raum befindlichen stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmen (sog. Anwesenheitsmehrheit). Enthaltungen sind auch abgegebene Stimmen. Sie zählen rechnerisch als „Nein-Stimmen“. (Erlass des SMWK vom 10.11.1999)

² § 54 Abs. 3 SächsHSFG

³ § 80 Abs. 4 SächsHSFG

- (10) Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zu Protokoll genommen.
- (11) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll geführt. Dieses geht den Senatsmitgliedern in der Regel innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu. Gehen binnen zwei Wochen nach Ausreichung des Protokolls keine Widersprüche beim Vorsitzenden des Senats ein, gilt das Protokoll als bestätigt. Beschlüsse des Senats werden hochschulöffentlich durch Aushang in den Fakultäten, Instituten, in der Hochschulverwaltung und durch den Studentenrat bekannt gegeben.

§ 13

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 20. Oktober 2014 durch den Senat beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Oktober 2009 außer Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder geändert werden.

Zittau/Görlitz, den 28. Oktober 2014

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor